Beromünster

# Allgemeine Bestimmungen Benutzung öffentlicher Grund der Gemeinde Beromünster

vom 20. Mai 2025

5-sterne-region.ch
beromünster

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich 3
Art. 2 Zuständigkeit und Organisation 3
Art. 3 Verantwortlichkeit 3
Art. 4 Benützung 3
Art. 5 Bewilligung 3
Art. 6 Reinigung und Abfallentsorgung 4
Art. 7 Parkordnung bei Veranstaltungen 4
Art. 8 Feuerpolizeiliche Vorschriften und Sicherheit 4
Art. 9 Auf- und Abbau 6
Art. 10 Ruhe und Ordnung bei Veranstaltungen 6
Art. 11 Verantwortlichkeit 6
Art. 12 Schäden gegenüber Dritten 6
Art. 13 Gebühren 7
Art. 14 Inkrafttreten 7

## Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

[1] Die allgemeinen Bestimmungen regeln die Benutzung der Strassen und öffentlichen Plätze inkl. Parkplätze (öffentlicher Grund) der Gemeinde Beromünster.

[2] Mit der Einreichung der Reservationsanfrage anerkennen die Nutzenden und Gesuchstellenden die allgemeinen Bestimmungen Benutzung öffentlicher Grund der Gemeinde Beromünster.

[3] Sonderregelungen des Bundes und des Kantons sowie der Gemeinde Beromünster bleiben vorbehalten.

## Art. 2 Zuständigkeit und Organisation

[1] Das Verwaltungsleitungsteam (VLT) der Gemeinde Beromünster ist zuständig für den Erlass und die Änderung der allgemeinen Bestimmungen. Es kann Einzelpersonen und Gruppen bei schwerwiegenden Verstössen von der Benützung ausschliessen.

[2] Für die operative Führung und die Organisation ist die Gemeinde, Bereich Bau und Infrastruktur, zuständig.

## Art. 3 Verantwortlichkeit

[1] Für jede Reservation ist durch die Gesuchstellenden eine verantwortliche Person (Leiter- bzw. Aufsichtsperson) zu bestimmen. Diese trägt die Verantwortung. Die Verantwortlichen haben insbesondere für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

[2] Die Veranstaltenden bestimmen eine verantwortliche Person für den Sanitätsdienst. Bei grossen Anlässen und Wettkämpfen wird dem Veranstalter empfohlen, den Samariterverein für die Besetzung eines Samariter-Postens aufzubieten.

## Art. 4 Benützung

[1] Der Gemeinde steht die Befugnis zu, Bewilligungen von Reservationen zu verweigern oder aus wichtigen Gründen bereits bewilligte Reservationen zu widerrufen.

[2] Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

## Art. 5 Bewilligung

[1] Gesuche für die Nutzung einer Strasse oder eines öffentlichen Platzes inkl. Parkplätze sind schriftlich bei der Gemeinde Beromünster einzureichen. Die Bewilligung für die Nutzung wird durch die Gemeinde Beromünster erteilt.

[2] Die Gesuchstellenden sind für das Einholen der erforderlichen Bewilligung für einen Einzelanlass, das Einhalten der Vorschriften gemäss Gastgewerbegesetz, der entsprechenden Verordnung und des Jugendschutzes verantwortlich. Gesuche für allfällige Strassensperrungen, Temporeduktionen etc. müssen bei der Luzerner Polizei, Verkehrspolizei, eingereicht werden.

[3] Mit der Einholung einer Einzelanlassbewilligung ist zusätzlich die Erklärung pro Jugendschutz auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Formular und die Checkliste sind mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Abteilung Gesellschaft, Schuelgass 1, 6215 Beromünster einzureichen.

## Art. 6 Reinigung und Abfallentsorgung

[1] Die öffentlichen Plätze müssen nach Gebrauch in einwandfreiem Zustand gereinigt werden. Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden. Wird die Strasse über das übliche Mass hinaus beschmutzt, sind die Gesuchstellenden für deren Reinigung verantwortlich. Kommen die Gesuchstellenden dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Beromünster die Verunreinigung auf Kosten der Gesuchstellenden beseitigen lassen. Wird die Strasse beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, haben die Gesuchstellenden die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Dieser hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

[2] Der Abfall ist von den Gesuchstellenden umweltgerecht zu entsorgen. Die Gesuchstellenden haben für eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zu sorgen. Abfallsammelplätze in Mulden und dergleichen dürfen nicht frei zugänglich sein und müssen verschliessbar sein (Brandschutz).

[3] Aus Sicherheitsgründen ist auf die Abgabe von Glasbehältern zu verzichten.

## Art. 7 Parkordnung bei Veranstaltungen

[1] Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen haben die Veranstaltenden während der ganzen Dauer für einen geregelten Park- und Verkehrsdienst zu sorgen. Die Entschädigung des Ordnungspersonals ist Sache des Veranstaltenden.

[2] Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen.

[3] Grundstücke von Privaten dürfen nur mit deren Zustimmung beansprucht werden.

[4] Bei Grossveranstaltungen ist 14 Tage vor der Veranstaltung die Parkordnung und der allgemeine Verkehrsablauf mit dem Polizeiposten Beromünster abzusprechen.

## Art. 8 Feuerpolizeiliche Vorschriften und Sicherheit

[1] Die Gesuchstellenden sind für das Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich und haben mit dem Gesuch eine verantwortliche Person für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Diese sorgt für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern (siehe Arbeitshilfe «Brandschutz für Gastronomiebetriebe, Clubs und bei Veranstaltungen» unter www.gvl.ch/de/praevention/brandschutz) sowie der Feuerwehr Michelsamt bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Des Weiteren hat sie die Bestimmungen in der Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» bei der Durchführung von Veranstaltungen verbindlich zu beachten (www.bsvonline.ch/de/vorschriften). Sie wirkt bei der Planung des Anlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

[2] Die vorhandenen Fluchtwege müssen beschriftet und jederzeit ungehindert begehbar sein. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände oder Vorkehren beeinträchtig werden. Grundsätzlich ist ein Abstand von mindestens 3 Meter zum Gebäude einzuhalten. Die Zugänge zu den Gassen müssen jederzeit frei sein.

[3] Bauten müssen aus schwerentflammbarem Material bestehen. Als schwerentflammbar gelten Baustoffe, die schwer entzündbar sind und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr langsam weiterbrennen oder verkohlen. Nach Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erlöschen und das Nachglimmen muss aufhören. Beim Einkauf ist darauf zu achten, dass das Material die Brandkennziffer BKZ 5.2 beziehungsweise RF2 aufweist. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden (z. B. Materialien mit der Brandverhaltensgruppe RF 2, vgl. Arbeitshilfe «Brandschutz für Gastronomiebetriebe, Clubs und bei Veranstaltungen»). Dekorationsstoffe und -papiere (Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z. B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind. Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststofffolien, Kunststoffnetze, mit Kunststofffasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind verboten.

[4] Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z. B. Ballon-Helium, Luft). Offene Feuer wie Fackeln, Kerzen, Feuerstellen und Feuerwerkskörper, insbesondere das Abbrennen von Knallkörpern und Pyrotechnik aller Art, sind strengstens verboten.

[5] Alarm- und Löscheinrichtungen sind betriebsbereit zu halten. Anzahl und Standorte sind nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando (www.feuerwehr-michelsamt.ch) zu platzieren. Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge von 3.5 Meter (in Kurven 5 Meter) muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando abzusprechen.

[6] Der Durchgang bei öffentlichen Strassen und Plätzen für Fussgänger und Rollstuhlfahrer muss jederzeit gewährleistet sein (mittels Durchgang durch Festgelände oder seitlicher Durchgang von 2 m).

[7] Werden Flüssiggasanlagen (inkl. Gasgrills) verwendet, so dürfen nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden. Es dürfen maximal so viele Gasflaschen gelagert werden, wie für den Tagesbedarf notwendig sind. Gasbetriebene Geräte und Gasflaschen müssen in einem Abstand von mindestens 3 Metern von Durchgängen oder Durchfahrten, Rampen, in tiefe gelegene Räume, Treppenanlagen, Korridoren, Kanalisationseinläufen sowie Ein- und Ausgängen aufgestellt werden.

[8] Elektrische Anlagen auf Wagen müssen vorschriftsgemäss verwendet und aufgestellt werden. Der Betrieb von Notstromaggregaten bei stationären Objekten ist nicht erwünscht. Bei mobilen Objekten ist das Mitführen von Reservekraftstoff auf maximal einen 5 Liter Metallkanister beschränkt. Das Nachfüllen hat vorschriftsmässig und mit der gebotenen Sorgfalt und nur ausserhalb von Menschenansammlungen zu erfolgen.

[9] In Abhängigkeit von der aktuellen Sicherheitslage (Wetter, Terror etc.) ist eine Überprüfung und Anpassung des Konzeptes erforderlich. Für eine sichere Durchführung von Veranstaltungen können die Gemeinde, Feuerwehr oder Polizei weitere Auflagen erteilen.

## Art. 9 Auf- und Abbau

[1] Die Gesuchstellenden sind für die geordnete Durchführung der Veranstaltung oder der Reservation verantwortlich.

[2] Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten bei Veranstaltungen im Freien sind zwischen 22.00 Uhr und 09.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen.

[3] Für die Errichtung von Zelten, Ständen, Baracken etc. auf den Aussenanlagen dürfen keine Bohrlöcher im Hartplatz (Asphalt) vorgenommen werden, ansonsten werden die Kosten zur Behebung der Schäden in Rechnung gestellt. Bei Zumietung von Zelten, Ständen, Baracken etc. sind die Gesuchstellenden verpflichtet, sich von den Vermietenden die Garantie über die kontrollierte und einwandfreie Statik des Mietobjektes schriftlich bestätigen zu lassen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab.

## Art. 10 Ruhe und Ordnung bei Veranstaltungen

[1] Es ist darauf zu achten, dass die Anwohnenden durch den Betrieb sowie durch den Verkehrslärm nicht unnötig belästigt werden. Die Veranstaltenden sind verpflichtet, in der unmittelbaren Umgebung für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Im Aussenbereich muss die ortsübliche Nachtruhe ab 22.00 Uhr berücksichtigt werden. Anwohner sind durch den Veranstalter zu informieren.

[2] Gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20173129/index.html) darf ein maximaler Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschritten werden. Die Gemeinde ist berechtigt, während einer Veranstaltung den Lärmpegel zu messen und nötigenfalls das Reduzieren der Lautstärke zu fordern und durchzusetzen. Allfällige Bussen wegen Lärmbeschwerden gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

## Art. 11 Verantwortlichkeit

[1] Die Gesuchstellenden haften gegenüber der Gemeinde Beromünster für alle Schäden und Diebstähle, die nachweisbar durch ihn oder durch Besuchende verursacht werden.

[2] Die Gesuchstellenden übernehmen sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlechter Reinigung entstehen.

[3] Sollte der gemietete Platz zufolge „höherer Gewalt“ am vorerwähnten Termin nicht benützbar sein, lehnt die Gemeinde Beromünster jegliche Haftung bzw. Forderung ab.

## Art. 12 Schäden gegenüber Dritten

[1] Für Personen- und Sachschäden, die Dritten erwachsen könnten, haben die Gesuchstellenden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und auf Verlangen der Gemeinde vorzuweisen. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Beromünster jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

[2] Vandalismusschäden können nicht versichert werden. Die Gemeinde empfiehlt daher den Gesuchstellenden bei Anlässen Kontrollgänge durchzuführen sowie allenfalls weitere Überwachungsmassnahmen zu treffen, um Schäden vorzubeugen oder um den Verursacher ermitteln zu können.

## Art. 13 Gebühren

[1] Für die Benützung der Strassen und Plätze wird den Gesuchstellenden eine Gebühr gemäss Strassenreglement, allgemeine Benützungsbestimmungen für Anlagen und Räume der Gemeinde Beromünster, Marktordnung oder Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund erhoben.

[2] Allfällige Instandstellungs- und Reinigungskosten, Stromkosten sowie Kosten für Sicherheitsmassnahmen und Verkehrsumleitungen werden zusätzlich erhoben.

## Art. 14 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Bestimmungen treten per 20. Mai 2025 in Kraft.

**Gemeinde Beromünster**
**Verwaltungsleitung**

Daniel Bucher
Verwaltungsleiter

Claudia Käch Egli
Mitglied der Verwaltungsleitung